

RS Vwgh 2004/12/22 2003/15/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

FamLAG 1967 §41 Abs2 idF 1993/818;

FamLAG 1967 §41 Abs3 idF 1993/818;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0140 E 22. Dezember 2004 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Im Sinne des Erkenntnisses des verstärkten Senates vom 10. November 2004, 2003/13/0018, ist für den wesentlich beteiligten Geschäftsführer das Merkmal der Eingliederung in den betrieblichen Organismus der Gesellschaft zweifelsfrei gegeben, wenn er kontinuierlich über einen längeren Zeitraum die Aufgaben der Geschäftsführung wahrgenommen hat. Das Überwiegen der Tätigkeit des Geschäftsführers im operativen Bereich der Gesellschaft über die Aufgaben der Geschäftsführung hat der Verwaltungsgerichtshof als bedeutungslos beurteilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003150056.X01

Im RIS seit

08.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>